

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/16 BH

L 7 SO 4010/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 1876/15 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Mannheim,
K1, 7 - 13, 68159 Mannheim,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
25. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1949 geborene Kläger bezog bis Oktober 2014 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und führt insoweit wegen der Höhe dieser Leistungen weitere Rechtsstreitigkeiten. Neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht er seit Oktober 2014 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Die Höhe der Regelsätze, die die Beklagte mit Wirkung ab 1.3.2015 bewilligt hat (*Bescheide vom 20.2.2015 und vom 2.2.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.6.2015*), hält der Kläger für nicht verfassungsgemäß, weil zu niedrig. Seine Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 8.9.2015; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 25.2.2016*).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen. Er halte die Regelsätze weiterhin nicht für verfassungsgemäß; das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe auch in seiner Entscheidung vom 23.7.2014 (*BGBI I 2014, 1581*) die von ihm, dem Kläger, vorgebrachten Argumente nicht entkräftet. Im Übrigen sei verfahrensfehlerhaft nur ein Teil seiner Berufungen mit dem vorliegenden Urteil des 7. Senats des LSG und einem weiteren Urteil des 12. Senats des LSG (vom 25.1.2016) erledigt worden.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Einwände des Klägers zur Höhe der Regelsätze können nicht zu einer Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, weil das BVerfG mit Gesetzeskraft ent-



schieden hat, dass die Ermittlung der Regelbedarfe, wie sie auch für die Grundsicherungsleistung maßgeblich sind, im streitbefangenen Zeitraum mit Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG vereinbar ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig.

- 5 Schließlich ist unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht erkennbar. Eine Einbeziehung von Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende in das vorliegende Verfahren scheidet wegen des für die Sozialgerichtsbarkeit angeordneten Fachkammerprinzips (vgl § 10 SGG) aus.
- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

